

Geschäftsordnung Pfarrkapitel

Bericht und Antrag Nr. 338 des Synodalrats an die Synode betreffend
Genehmigung der Geschäftsordnung für das Pfarrkapitel

Luzern, 22. März 2023

Beilage:
Geschäftsordnung für das Pfarrkapitel

1. Einleitung

Gemäss § 124 des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz; LRS 3.01) vom 28. Mai 2019 regeln das Pfarr- und das Diakonatskapitel ihre Organisation und Tätigkeit in einer von der Synode zu genehmigenden Geschäftsordnung. Dies ist neu. Vor Inkrafttreten des Organisationsgesetzes war eine Genehmigung durch die Synode nicht vorgesehen. Die Geschäftsordnung wurde vom Synodalrat lediglich zur Kenntnis genommen.

Das Diakonatskapitel hat seine Geschäftsordnung am 19. Mai 2022 beschlossen. Die Synode hat die Geschäftsordnung am 16. November 2022 genehmigt. Die Geschäftsordnung des Pfarrkapitels muss ebenfalls revidiert und an das neue übergeordnete Recht, insbesondere die Kirchenverfassung und das Organisationsgesetz, angepasst werden.

Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Regelung mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt. Solange dies der Fall ist, liegen die Regelungen von Organisation und Tätigkeit in der Kompetenz der beiden Kapitel.

Das Pfarrkapitel hat am 20. September 2022 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche zusammen mit Kurt Boesch die bisherige Geschäftsordnung vom 27. Januar 1999, geändert am 21. Januar 2015, überarbeitet und an den übergeordneten gesetzlichen Rahmen anpasst. In der Arbeitsgruppe wirkten die Pfarrpersonen Uwe Tatjes, Ulrich Walther und Markus Sahli mit. Das Pfarrkapitel hat den von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Entwurf am 8. Februar 2023 beraten und mit kleinen Abänderungen einstimmig angenommen. Die Abänderungen wurden danach mit Kurt Boesch besprochen.

2. Inhalt

Das Pfarrkapitel hat den Entwurf der Geschäftsordnung am 22. Februar 2023 dem Synodalrat zur Prüfung übermittelt.

Die Prüfung des Synodalrats hat folgendes ergeben:

2.1 § 4 Mitglieder

In § 4 Abs. 1 lit. b. hat das Pfarrkapitel bei den Pfarrern und Pfarrerinnen der landeskirchlichen Organisation folgende Fussnote (3) angebracht: „Die gemeinsame Nennung der weiblichen und männlichen Form beinhaltet die gendergerechte Schreibweise durch die Zeichen / _ *.“

Diese Fussnote (3) ist zu streichen. Ein entsprechender Hinweis erübrigt sich aufgrund der konsequenten gemeinsamen Nennung der weiblichen und männlichen Form in der Geschäftsordnung und findet sich in keinem anderen Erlass.

2.2 § 17 Aufgaben

Absatz 2 dieser Bestimmung sieht vor, dass der Vorstand Pfarrer und Pfarrerinnen auf Wunsch in Fragen der Pfarramtsführung oder in Konfliktfällen berät und unterstützt.

Die Aufgaben des Pfarrkapitels sind in § 51 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung; LRS 1.01) vom 6. Dezember 2015 und § 121 des Organisationsgesetzes abschliessend geregelt. Als Expertengremium befasst sich das Pfarrkapitel mit religiösen und theologischen Fragen. Beratung und Unterstützung in Fragen der Pfarramtsführung und in Konfliktfällen fällt nicht in den Aufgabenbereich des Pfarrkapitels und widerspricht dem übergeordneten Recht. Das Personalgesetz vom 30. Mai 2018 (PG; LRS 4.01) sieht im Zusammenhang mit Konfliktfällen die Möglichkeit vor, an die Schlichtungsstelle zu gelangen (vgl. § 76 PG). § 17 Abs. 2 Geschäftsordnung Pfarrkapitel ist daher zu streichen.

Die übrigen in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen sind mit dem übergeordneten Recht vereinbar und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

3. Kostenfolgen

Die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Pfarrkapitel hat keine finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat hat die neue Geschäftsordnung für das Pfarrkapitel überprüft. Sie steht mit Ausnahme der vorgenannten Vorbehalte im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen Rechts, sodass mit vorgenannten Einschränkungen die Genehmigung auszusprechen ist.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Pfarrkapitel vom 8. Februar 2023 zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Geschäftsordnung für das Pfarrkapitel

vom 8. Februar 2023

Das Pfarrkapitel der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 51 f. der Kirchenverfassung¹ und § 124 des Organisationsgesetzes², beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Das Pfarrkapitel ist ein Gremium der landeskirchlichen Organisation.

§ 2 Organisation

1 Das Pfarrkapitel kann sich in Sektionen gliedern und deren Aufgaben regeln.

2 Es kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen.

§ 3 Aussenbeziehungen

Das Pfarrkapitel pflegt die Verbindung insbesondere zum Schweizerischen Reformierten Pfarrverein.

2. Zusammensetzung

§ 4 Mitglieder

1 Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus:

- a. den Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen;
- b. den Pfarrern und Pfarrerinnen³ der landeskirchlichen Organisation;
- c. den stellvertretenden Pfarrern und Pfarrerinnen;
- d. den Lernvikaren und Lernvikarinnen.

2 Andere im Kanton Luzern tätige oder wohnhafte Pfarrer und Pfarrerinnen, welche die Voraussetzungen für eine Wahl in das Pfarramt erfüllen, können ins Pfarrkapitel aufgenommen werden.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

² Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 (LRS 3.01)

³ Die gemeinsame Nennung der weiblichen und männlichen Form beinhaltet die gendergerechte Schreibweise durch die Zeichen / _ *:

§ 5 Beizug weiterer Personen

- 1 Das Pfarrkapitel kann zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen.
- 2 Diese haben kein Stimmrecht.

3. Aufgaben

§ 6 Aufgaben

- 1 Das Pfarrkapitel beschäftigt sich schwerpunktmässig mit religiösen und theologischen Fragen.
- 2 Es behandelt berufsspezifische Anliegen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie kirchliche und gesellschaftliche Themen.
- 3 Es nimmt schriftlich Stellung zu Fragen, die ihm von der Synode oder dem Synodalrat unterbreitet worden sind.
- 4 Es kann der Synode oder dem Synodalrat von sich aus seine Auffassung zu bestimmten Themen aus seinem Aufgabenbereich unterbreiten.
- 5 Es fördert den Erfahrungsaustausch und die Kontakte zwischen den in der Landeskirche tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen.
- 6 Es gewährleistet den Informationsaustausch mit der Synode, dem Synodalrat, dem Diakonatskapitel und allfälligen Fachkapiteln.
- 7 Es wählt seinen Vorstand für die Amtsdauer nach § 12 Abs. 1 - 3 der Kirchenverfassung.
- 8 Es erstattet der Synode einen Jahresbericht über seine Tätigkeit.

4. Sitzungen

§ 7 Grundsatz

Das Pfarrkapitel behandelt seine Geschäfte an Sitzungen. Vorbehalten bleiben Zirkularbeschlüsse nach § 14.

§ 8 Anzahl und Zeit

- 1 Das Pfarrkapitel trifft sich jährlich zu mindestens einer Sitzung.
- 2 Der Vorstand legt den Zeitpunkt der Sitzungen fest.

3 Eine Sitzung muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 9 Einladung

1 Die Einladung ist den Mitgliedern des Pfarrkapitels mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

2 Die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen sind beizulegen.

§ 10 Pflicht zur Teilnahme

1 Die Mitglieder des Pfarrkapitels sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

2 Mitglieder, die verhindert sind, haben sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Damit das Pfarrkapitel gültig verhandeln kann, muss wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Pfarrkapitels sind nicht öffentlich.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1 Jedes Mitglied des Pfarrkapitels hat unabhängig von seinem Beschäftigungsgrad eine Stimme.

2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

3 Der Präsident oder die Präsidentin nimmt an offenen Wahlen und Abstimmungen nicht teil. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Bei Ermittlung des Mehrs werden Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

5 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

§ 14 Zirkularbeschlüsse

1 Auf Beschluss des Vorstands kann das Pfarrkapitel in dringenden Fällen Zirkularbeschlüsse fassen.

2 Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit des Pfarrkapitels zustimmt.

3 Er ist nach § 15 Abs. 2 lit. d zu protokollieren.

§ 15 Protokoll

1 Das Pfarrkapitel und die von ihm bestellten Ausschüsse führen über ihre Sitzungen und über ihre Zirkularbeschlüsse ein Protokoll.

2 Das Protokoll enthält mindestens:

- a. die Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder;
- b. den Ausstand von Mitgliedern;
- c. die Beschlüsse zu den behandelten Geschäften;
- d. bei Zirkularbeschlüssen Zeitpunkt und Art der Umfrage sowie das Ergebnis.

3 Das Protokoll ist den Mitgliedern des Pfarrkapitels und dem Synodalrat zuzustellen.

4 Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

5. Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c. dem Aktuaren oder der Aktuarin.

§ 17 Aufgaben

1 Der Vorstand leitet das Pfarrkapitel und setzt dessen Beschlüsse um.

2 Er berät und unterstützt auf Wunsch Pfarrer und Pfarrerinnen in Fragen der Pfarramtsführung oder Konfliktfällen.

3 Er vertritt das Pfarrkapitel in dessen Aufgabenbereich nach aussen.

§ 18 Sitzungen

1 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

3 Die an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

4 Beschlüsse erfordern die Mehrheit der Stimmen.

§ 19 Zirkularbeschlüsse

- 1 Zirkularbeschlüsse sind möglich.
- 2 Sie kommen zustande, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 20 Protokoll

- 1 Der Vorstand führt über seine Sitzungen und über seine Zirkularbeschlüsse ein Protokoll nach § 15 Abs. 2.
- 2 Es ist den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- 3 Es ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

6. Finanzen**§ 21 Budget und Ausgaben**

Budget und Ausgaben richten sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁴ und der Finanzhaushaltsverordnung.⁵

§ 22 Rechnungen

Rechnungen sind von einem Vorstandsmitglied zu visieren und an die Geschäftsstelle zur Bezahlung weiterzuleiten.

7. Schlussbestimmungen**§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Geschäftsordnung für das Pfarrkapitel der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 27. Januar 1999, geändert am 21. Januar 2015, wird aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.⁶

⁴ Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 28. Mai 2019 (LRS 5.01).

⁵ Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung) vom 13. November 2019 (LRS 5.02).

⁶ Das Pfarrkapitel hat in der Sitzung vom 8. Februar 2023 die neue Geschäftsordnung beraten und einstimmig angenommen. Die Synode hat die Geschäftsordnung des Pfarrkapitels am 24. Mai 2023 genehmigt.

Synode

**Synodebeschluss betreffend Genehmigung der Geschäftsordnung für
das Pfarrkapitel**

Luzern, 24. Mai 2023

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 124 des Organisationsgesetzes,
auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

1. Die Geschäftsordnung für das Pfarrkapitel vom 8. Februar 2023 wird mit den nachfolgenden Vorbehalten genehmigt.
2. Die Genehmigung erfolgt mit folgenden Vorbehalten:
 - 2.1. In § 4 Abs. 1 lit. b. ist die Fussnote 3 zu streichen.
 - 2.2. § 17 Abs. 2 ist zu streichen.
3. Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern:

Fritz Bösigler
Synodepräsident

Daniel Zbären
Synodeschreiber